
TOP 31:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)

Drucksache: 183/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes, der Anlage zum Justizverwaltungskostengesetz, der Gewerbeordnung, des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und der Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung soll der Schutz der Allgemeinheit und der Datenschutzstandard des Bundeszentralregisters verbessert werden. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Europäischen Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 24).

Hierzu werden im Gesetzentwurf verschiedene Einzelregelungen vorgeschlagen, die teilweise der Konsolidierung oder Klarstellung bisheriger Regelungen dienen. Zudem wird der Text des Bundeszentralregistergesetzes in eine geschlechtsneutrale Fassung gebracht.

Der Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit dient insbesondere die künftig verpflichtende statt wie bislang wahlweise mögliche Ausstellung eines Europäischen Führungszeugnisses für EU-Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufnahme des Verzichts auf Berufszulassungen oder waffenrechtliche Erlaubnisse während eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit in das Bundeszentralregister. Zudem wird ein Anspruch auf Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister während der Überliegefrist eingeführt und das Recht auf kostenfreie Selbstauskunft aus dem Gewerbezentralregister geregelt. Mit den beiden zuletzt genannten Änderungen soll das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt werden.

Das Ziel der Verbesserung des Datenschutzstandards soll durch die Normierung zusätzlicher Informationspflichten der Registerbehörde sowie die bereichsspezifische Anpassung der Registergesetze an die ab dem 25. Mai 2016 anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016). Gleichzeitig werden Verwaltungsabläufe vereinfacht und überschießende Informationsrechte beseitigt. Neben redaktionellen Änderungen der Gewerbeordnung wird insbesondere ein Sperrvermerk für den Fall eingeführt, dass Betroffene schlüssig darlegen, dass Eintragungen unrichtig sind, sowie ein kostenloser Anspruch auf Selbstauskunft. Beide Einführungen seien datenschutzrechtlich geboten und dienten rechtsstaatlichem Handeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt zum einen, die Bitte um Prüfung der Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren auszusprechen, ob eine Abfragemöglichkeit einzuführen sei, bei der das Bundesamt für Justiz in Form einer sogenannten "Unbedenklichkeitsbescheinigung" mitteile, ob bei einem Bewerber für eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ein Tätigkeitsausschluss aufgrund einer einschlägigen Vorverurteilung zum Beispiel wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorliege. Zum anderen befürwortet er die Streichung der im Gesetzentwurf gegenüber der bestehenden Rechtslage vorgesehenen Änderung, wonach Eintragungen zur Schuldunfähigkeit künftig nur noch dann zugelassen werden sollen, wenn die Entscheidung auf einem Gutachten eines medizinischen Sachverständigen aus einem Strafverfahren beruhe. Eine weitere Empfehlung zielt darauf ab, hauptamtlichen Bewährungshelfern ein unbeschränktes Auskunftsrecht für Zwecke der Rechtspflege einzuräumen. Schließlich spricht er sich gegen die Einführung einer Öffnungsklausel im Bereich der Verwertungsverbote für bereits getilgte Verurteilungen aus; mit den bestehenden Regelungen seien etwaige Ausnahmen vom Grundsatz der Unverwertbarkeit enumerativ festgelegt, infolgedessen klar sei, dass nur der Gesetzgeber weitere Ausnahmen regeln könne.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt zum einen die Bitte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die eine verpflichtende Ausstellung von Europäischen Führungszeugnissen im Sinne des § 30b BZRG-E auch für dauerhaft im Bundesgebiet ansässige Angehörige von Drittstaaten ermögliche, sofern diese vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnhaft gewesen seien. Zum anderen spricht er sich dafür aus, Änderungen vorzusehen, durch die die Einstellungsbehörden die Befugnis erhalten, bei Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sowie Auskünfte aus dem Erziehungsregister zu erhalten. Schließlich

regt er an, auch den Behörden, die die Abschiebungshaft vollziehen, für Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft einschließlich der Überprüfung aller im Abschiebungshaftvollzug tätigen Personen die Überprüfungsbefugnisse nach § 41 Absatz 1 BZRG einzuräumen.

Der **Wirtschaftsausschuss** schlägt eine moderate Erhöhung der Gebühr für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor, da diese seit 15 Jahren unverändert und seit langem nicht mehr kostendeckend sei. Außerdem regt er die Bitte an, bei nächster Gelegenheit das automatisierte Auskunftsverfahren für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister analog zu § 21a BZRG-E einzuführen und zeitnah die dafür erforderlichen rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 183/1/17** ersichtlich.

